

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Paket-Nr.

26_SE2_Stg-Schwabstrasse

Projekt G.016269055

SE2 Stuttgart Schwabstraße Wendeanlage

DB InfraGO AG

Region Südwest

Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (I.IA-SW-P 3)

Schwarzwaldstraße 86

76137 Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle.....	6
0.1.2	Besondere Belastungen.....	6
0.1.3	Vorhandene Anlagen	7
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	7
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	7
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	7
0.1.3.4	Oberbau	7
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle	8
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	8
0.1.6	bleibt frei.....	8
0.1.7	bleibt frei.....	8
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen.....	8
0.1.9	Baugrund	9
0.1.10	Bleibt frei	10
0.1.11	Bleibt frei	10
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	10
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	10
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	12
0.1.15	bleibt frei.....	13
0.1.16	bleibt frei.....	13
0.1.17	Hindernisse.....	13
0.1.18	Kampfmittel.....	13
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	13
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung.....	13
0.1.19	Baustellenverordnung.....	14
0.1.20	Auflagen Dritter.....	14
0.1.21	bleibt frei.....	14
0.1.22	Vorarbeiten des AG	14
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	14
0.2	Angaben zur Ausführung.....	15
0.2.1	Bauablauf	15
0.2.2	Erschwernisse	16
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	16
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)	17

0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG.....	17
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	17
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	19
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	19
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	19
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	19
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	19
0.2.10	bleibt frei.....	19
0.2.11	bleibt frei.....	19
0.2.12	bleibt frei.....	19
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	19
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	19
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	21
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	21
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	21
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	21
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	22
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	23
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	24
0.2.15.2.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	24
0.2.15.2.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer.....	25
0.2.15.2.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle ..	25
0.2.15.2.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung	26
0.2.15.2.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	27
0.2.15.2.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen.....	28
0.2.15.2.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	28
0.2.15.2.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung.....	28
0.2.15.2.9	Deklarationsanalytik.....	29
0.2.15.2.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	30
0.2.15.2.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren	31
0.2.15.2.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle.....	31
0.2.15.2.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	32
0.2.15.2.10.4	Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung	33
0.2.15.2.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	34
0.2.15.2.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	34
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	35

0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan	35
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	36
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	36
0.2.20	bleibt frei	36
0.2.21	bleibt frei	37
0.2.22	bleibt frei	37
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	37
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	37
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)	38
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	38
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	38
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung	38
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)	38
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen	43
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich	43
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung	43
0.2.32.1	Absteckung	43
0.2.32.2	Abnahmevermessung	44
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	44
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	45
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	46
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	46
0.4.1	Nebenleistungen	46
0.4.2	Besondere Leistungen	46
0.5	Technische Bearbeitung	46
0.5.1	Ausführungsunterlagen	46
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	46
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	46

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Los-Nr.	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
10	G.016269055 SE2 Stuttgart Schwabstraße Wendeanlage Schienenerneuerung (SE2) mit anschließenden Stopfarbeiten Schienenerneuerung (konventionell): 1.344,9 m einschließlich Tunnelbewetterung, Personenortung, Alarmierung mit anschließenden Stopfarbeiten <u>IH-Begleitarbeiten</u> Austausch von Schotter: 5 m ³ Erneuern von Kabelkanaldeckeln: 400 Stück

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Baden-Württemberg
Stadt/Landkreis: Stadt Stuttgart, Gemarkung Stuttgart, Stadtkreis Stuttgart
Lage im Netz:
Strecke: 4864, Stuttgart Schwabstraße, W91 - Stuttgart Schwabstraße, W95
Bahnhof: Bft Stuttgart Schwabstraße Wendeanlage
von Weiche 91 bis Weiche 95

Lage des Bahnkörpers:

Tunnel

An den Baubereich grenzen:

Unterirdisch: Tunnel

Oberirdisch: Wohngebiet / Gewerbegebiet / Wohn-Mischgebiet / Bahnanlagen

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über die Bahnsteige im Umbaubereich, sowie über die örtlich festgelegten Betriebswege, Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15.1 anders geregelt.

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

Zufahrtsmöglichkeiten zu den Baustellenbereichen bestehen nur gleisgebunden.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Bezeichnung und Lage der Gleise

siehe Anlage 3.15 „Baubetriebliche Anmeldung“

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden:

siehe Anlage 3.16 „Hindernisliste“

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Entsprechend der Anlage 2.9 „Kabelmerkblatt“ hat der AN vor Beginn der Bauarbeiten beim örtlich zuständigen Netzbezirk der DB InfraGO AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Kabel liegen.

Der AN hat sich zusätzlich bei den zuständigen Stellen nach der Lage von Kabeln und Leitungen anderer Versorgungsträger (Dritte) zu erkundigen, diese entsprechend zu behandeln und zu schützen.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard:	P 160I
Streckenklasse:	D4 – 22,5t/8,0 t/m
Streckenbelastung:	≥ 30.000 Lt/Tag

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis:	VzG= 50 km/h
-------------	--------------

Gleisgeometrie:

Kleinsten Radius:	190 m
Größte Überhöhung:	60 mm
Größte Längsneigung:	≤ -25,310 ‰

Gleisabstände:

Zu Gleis 973:	a= 4,75 m, sonst eingleisig.
---------------	------------------------------

0.1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung:

siehe Anlage 3.03 „Systemskizze“

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Außerhalb der unter Vorbemerkungen Punkt 0.1.8 genannten Flächen sind alle übrigen Flächen für den Verkehr freizuhalten.

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Fläche 1:

Ladestraße Bahnhof Plochingen (Fläche neben Gleis 726)

Strecke 4700, circa km 20,150, rechts der Bahn

Gemeinde Deizisau, Gemarkung Deizisau, Landkreis Esslingen

Größe der zur Verfügung stehenden Fläche: ca. **1.000 m²** der insgesamt 2.115 m².

Flächenbeschaffenheit: befestigt

Nutzungszeitraum: 03.07. - 02.08.2026

Eigentümer: DB InfraGO AG

Einschränkungen in der Nutzung:

- Durch die parallele Nutzung der BE-Fläche durch andere Maßnahmen kommt es zu erhöhtem Abstimmungsbedarf. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- Verladearbeiten oder sonstige Arbeiten sind ausschließlich werktags von 07:00 bis 20:00 Uhr gestattet.

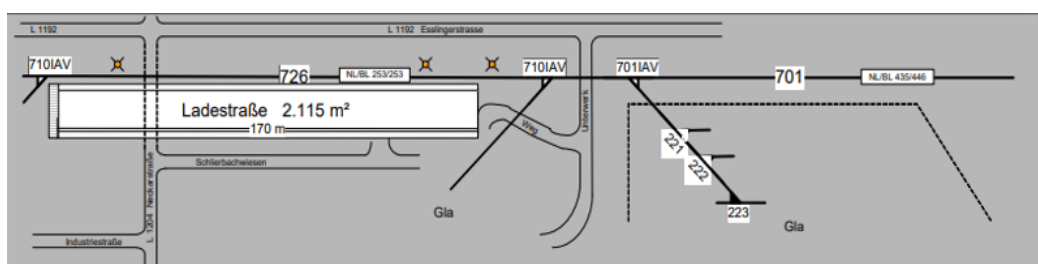


Abbildung 1: Ladestraße am Neckarwasen im Bahnhof Plochingen



Abbildung 2: Ladestraße am Neckarwasen im Bahnhof Plochingen

Der AN ist Betreiber der Flächen. Der AN hat die genutzten Flächen entsprechend dem Urzustand wiederherzustellen. Durch den AN sind u.a. folgende Dokumentationen durchzuführen und dem AG zu übergeben:

- Dokumentation des Ist-Zustandes vor Inbetriebnahme
- Laufende Dokumentationen während des Betriebes
- Dokumentation des Zustandes nach Wiederherstellen der genutzten Flächen.

Die vorhandenen Betriebsanlagen (Gleise, Schächte Kabelkanäle) auf dem Grundstück sind zu schützen, auch wenn diese nicht in Nutzung sind. Die Art des Schutzes hat der Auftragnehmer, im Rahmen seiner technologischen Möglichkeiten, zu wählen.

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.
(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete

Da die vorhabenbedingte Baumaßnahme innerhalb des Tunnelbauwerkes der S-Bahn-Wendeanlage ausgeführt werden, sind baubedingte Auswirkungen auf oberirdisch gelegene landschafts- und artenschutzbezogene Schutzgebiete gemäß §§ 23-30 BNatSchG grundsätzlich nicht zu erwarten.

Jedoch befindet sich das Baufeld der als Tunnelbauwerk ausgebildeten S-Bahn-Wendeanlage inmitten des Heilquellenschutzgebiets „Stuttgart“. Aufgrund der räumlichen Beschränkung der Bauarbeiten und des Maschinen- bzw. Geräteeinsatzes ausschließlich auf die zu erneuernden technischen Anlagen im Tunnelbauwerk sind baubedingte Beeinträchtigungen auf das betreffende Schutzgebiet grundsätzlich nicht zu erwarten, da bauliche Eingriffe in das Erdreich / grundwasserführende Bodenschichten nicht erfolgen und somit auch ein Eintrag von Fremd- und / oder Schadstoffen in das Erdreich bzw. grundwasserführende Schichten im Zuge der Bauausführung ausbleiben.

Die BE-Fläche am Gleis 726 befindet sich inmitten des Wasserschutzgebietes „Vogelwiesen – Altbach (116005)“. Da im Zuge der Einrichtung sowie der bauzeitlichen Nutzung der BE-Fläche nicht in grundwasserführende Schichten eingegriffen wird, ist vorhabenbedingt nicht mit mittelbaren Beeinträchtigungen des genannten Wasserschutzgebietes zu rechnen.

Mit der Nutzung der BE-Fläche am Gleis 726 sind keine vorhaben- / baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Fläche überwiegend asphaltiert ist und in den übrigen Teilbereichen eine verdichtete Schotteroberfläche aufweist, so dass bei auslaufenden Betriebsstoffen nur ein sehr geringes Risiko besteht, dass wassergefährdende oder sonstige Schadstoffe in grundwasserführende Schichten gelangen. Unabhängig hiervon sind zum Schutz des Grundwassers grundsätzlich die umweltschutzfachlichen Vorgaben zu berücksichtigen, dass ein Einsatz wassergefährdender Stoffe im Vorhabengebiet nicht gestattet ist und Betankungen von Maschinen und Geräten ausschließlich auf befestigten (asphaltierten) Flächen erlaubt sind, um auf diese Art und Weise einen Eintrag wasser-gefährdender Stoffe oder anderer Schadstoffe in das Grundwasser vollständig und von vorneherein zu verhindern.

Hierüber hinaus gibt es keine weiteren Schutzgebiete, die flächige Überschneidungen mit der BE-Fläche am Gleis 726 aufweisen. Lediglich im näheren bis weiteren Umfeld (Suchradius bis 500 m) sind weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23-30 u. 32 BNatSchG verbreitet. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind dabei die beiden gesetzlich geschützten Biotope „Feldgehölz nördlich des Kanals, Deizisau“ (172221161469) und „Hecken am Kanal, Deizisau“ (172221161468). Hierzu gesellen sich noch drei weitere gesetzlich geschützte Biotope, die allesamt mindestens 150 m räumliche Distanz zum Vorhabengebiet aufweisen („Hecke westl. des Plochinger Hafens (Neckarufer) (172221161463); „Hecken an B10 / Schleusenbereich Deizisau“ (172221161462); Feldgehölze am Neckar südl. des Kraftwerks“ (172221161238). Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung besagter Biotope ist angesichts der genannten räumlichen Distanz zur BE-Fläche so wie der räumlichen Beschränkung der baubedingten

Flächeninanspruchnahme auf die befestigte und regelmäßig genutzte Umschlagfläche grundsätzlich nicht zu erwarten.

Bodenschutz

Da die vorhabenbedingte Baumaßnahme innerhalb des Tunnelbauwerkes der S-Bahn-Wendeanlage ausgeführt werden, sind baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden grundsätzlich nicht zu erwarten. Die vorhabenbedingten Bauarbeiten beschränken sich räumlich ausschließlich auf technische Anlagen im betonverkleideten Tunnelbauwerk, sodass bauliche Eingriffe in das Erdreich oder bauliche Maßnahmen im gewachsenen Boden grundsätzlich nicht erfolgen. Auch ein Eintrag von Fremd- und / oder Schadstoffen in das Erdreich im Zuge der Bauausführung sind den vorherigen Ausführungen zufolge innerhalb des vorhabenbedingten Baufeldes grundsätzlich nicht zu erwarten.

Gewässerschutz

Da die vorhabenbedingte Baumaßnahme innerhalb des Tunnelbauwerkes der S-Bahn-Wendeanlage ausgeführt werden, sind baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser grundsätzlich nicht zu erwarten. Die vorhabenbedingten Bauarbeiten beschränken sich räumlich ausschließlich auf technische Anlagen im betonverkleideten Tunnelbauwerk, sodass bauliche Eingriffe in Oberflächengewässer bzw. das Erdreich / grundwasserführende Bodenschichten grundsätzlich nicht erfolgen. Ein Eintrag von Fremd- und / oder Schadstoffen in das Erdreich bzw. in grundwasserführende Schichten im Zuge der Bauausführung sind somit grundsätzlich nicht zu erwarten.

Im Umfeld der BE-Fläche am Gleis 726 in Plochingen-Deizisau verläuft etwa 15-20 m in südlicher Entfernung der Neckar bzw. Neckarkanal. Zusätzlich befindet sich der Katzenlohbach ca. 175 m östlich der BE-Fläche. Während sich der Katzenlohbach aufgrund der angeführten räumlichen Distanz außerhalb des vorhaben- bzw. baubedingten Wirkungsraumes befindet, schließt sich der Neckarkanal unmittelbar südlich der BE-Fläche an. Räumlich trennt die BE-Fläche die Straße Neckarwasen vom Neckar bzw. Neckarkanal.

Aufgrund der Beschränkung der baubedingten Flächeninanspruchnahme ausschließlich auf die BE-Fläche selbst sowie angesichts des Feuchthaltens von Schüttgütern zur Reduzierung der Staubentwicklung sind auch bezüglich der angeführten BE-Fläche keine Beeinträchtigungen umliegender Oberflächengewässer zu erwarten.

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz ist im gesamten Vorhabengebiet bzw. auf der BE-Fläche am Gleis 726 in Plochingen bei Einhaltung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen „Verbot des Einsatzes wassergefährdender Stoffe“ sowie „Verbot einer Betankung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen“, die der guten fachlichen Praxis bei Bauvorhaben hinsichtlich Gewässerschutz entsprechen, grundsätzlich keine Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers zu erwarten.

Zwar befindet sich die BE-Fläche am Gleis 726 in Plochingen-Deizisau mitten im Wasserschutzgebiet, bei Einhaltung der bereits angeführten Gebote sowie dem generellen Ausbleiben baulicher Eingriffe in grundwasserführende Schichten bzw. den Grundwasserkörper oder einer anderweitigen Nutzung des Grundwassers auf der in Anspruch zu nehmenden Fläche sind jedoch keinerlei die Belange des Gewässerschutzes (hier: Grundwasserschutz) berührende bauliche Eingriffe zu erwarten.

Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch das Bauvorhaben nicht berührt, da weder innerhalb des Vorhabengebiets noch im Umfeld der vorhabeneigenen BE-Fläche denkmalgeschützte Objekte vorhanden sind. Auch im näheren bis weiteren Umfeld des Vorhabengebietes bzw. der BE-Fläche sind keine denkmalgeschützten Objekte verbreitet.

Lärm- / Immissionsschutz

Die Baumaßnahme geht mit Geräuschen durch Baumaschinen und Bauverfahren einher, die technisch nicht vermeidbar sind. Durch die Auswahl geeigneter Bauverfahren und den Einsatz moderner Baumaschinen gemäß der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BIm-SchV) werden die vorhaben- bzw. baubedingten Lärmimmissionen jedoch auf ein möglichst geringes bzw. technisch unvermeidbares Maß beschränkt.

Lärmintensive Bauarbeiten sind so weit wie möglich werktäglich überwiegend von 07:00 – 20:00 Uhr durchzuführen. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen. In diesem Zusammenhang ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970 – AVV-Baulärm) beachtet bzw. eingehalten wird.

Die Betriebszeit der einzelnen lärmintensiven Maschinen sind auf ein Minimum zu beschränken. Maschinen, die nicht effektiv im Einsatz sind, sind auszuschalten und nicht im Leerlauf zu belassen. Die parallele Durchführung von lärmintensiven Maßnahmen ist soweit möglich zu vermeiden.

Bereits bei der Einrichtung, aber auch während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass geräuschintensive Baumaschinen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, möglichst weit von vorhandenen Wohnbebauungen entfernt platziert werden.

Zur Minimierung der Immissionsbelastung sind immissionsarme, dem Stand der Technik entsprechende Arbeits- und Baumaschinen mit Abgasreduzierung, Rußpartikel- und Staubfilter gemäß LoBP (Lärmoptimierte Baustellenplanung) einzusetzen.

Der AN verpflichtet sich, bauzeitliche Staub- und Abgasimmissionen durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise das Feuchthalten des Bodens, den Einsatz schadstoffarmer Baumaschinen und Transportfahrzeuge sowie der Abdeckung und Befeuchtung des zu transportierenden Materials sowie einzelner Baustraßenabschnitte, so gering wie technisch möglich zu halten.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens sind bauzeitlich nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft bzw. der Umwelt zu berücksichtigen bzw. umzusetzen. Diese Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die vorhabenbezogene Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche.

Gehölzschutz

An die Baustelleneinrichtungsfläche angrenzende Bäume, Pflanzen und Vegetationsflächen im Allgemeinen sind grundsätzlich vor vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Hierfür ist im Zuge der Bauarbeiten entweder ein ausreichender Abstand zu den entsprechenden Vegetationsflächen im Umfeld zuvor genannter Flächen einzuhalten oder es sind ggf. erforderliche Gehölzschutzmaßnahmen umzusetzen. Hierbei sind grundsätzlich die einschlägigen Richtlinien und Normen (DIN 18920, R SBB) zu berücksichtigen.

Fledermausfreundliche Beleuchtung

Zur Vermeidung eines Risikos einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung bzw. Störung potentiell vorhandener Fledermäuse ist auf der vorhabeneigenen BE-Fläche über die gesamte Dauer der Bauarbeiten hinweg „fledermausfreundliche Beleuchtung“ einzusetzen. Diese besteht aus LED-Leuchten / -strahlern, die eine geringe Lockwirkung auf Fledermäuse sowie deren Beutetiere (Insekten) besitzen. Über die Wahl der Leuchtmittel hinaus ist bei der Installation der Beleuchtung darauf zu achten, dass die Baustellen-Beleuchtung ausschließlich die BE-Fläche beleuchtet und eine Beleuchtung potentiell vorhandener Gehölzbestände in den Randbereichen / im direkten Umfeld auf ein unvermeidbares Mindestmaß reduziert wird.

Hierzu ist die einzusetzende Beleuchtung möglichst senkrecht auf die zu beleuchtende BE-Fläche auszurichten.

Als „fledermausfreundlich“ ist ein Leuchtmedium zu verstehen, welches einen reduzierten Anteil des blauen Spektralbereiches aufweist. Demzufolge sind Leuchtmittel mit einer Lichttemperatur über 3000 K zu vermeiden.

Artenschutz

Ausweisung von Bautabuzonen

Im Bereich der BE-Fläche am Gleis 726 in Plochingen-Deizisau ist ein Vorkommen der Mauereidechse bekannt und durch einschlägige Kartierungen nachgewiesen worden. Aufgrund der räumlichen Nähe nachgewiesener Habitatflächen der Mauereidechse zu bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächenanteilen der BE-Fläche werden diese bauzeitlich jeweils als Bautabuzonen ausgewiesen.

Die beiden Bautabuzonen (km 20.0 + 80.0 – 21.3 + 00.0 und km 20.2 + 60.0 – 20.3 + 20.0) umfassen einen Gehölzsteifen im Südwesten sowie einen Ruderalstreifen im unmittelbaren östlichen Anschluss der BE-Fläche.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Bleibt frei.

Georadarmessung/Oberflächen Sondierung

Bleibt frei.

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Bleibt frei.

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Die Gestellung durch den AN

Bleibt frei.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist ein Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.01 beige-fügt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

- Die Zuwegung zur Lagerfläche des AN muss mit einem Sattelzug (40-Tonner) möglich sein. Der Sattelzug muss auf dem Lagerplatz wenden können.
- Eine Betankung von Maschinen mit einer Tankbombe im Tunnel ist nicht zulässig.
- Zur Emissionsminimierung ist vorzugweise mit akkubetriebenen Maschinen zu arbeiten (Schwellenschraubmaschine, Schienenbohrmaschine, Schienenbandsäge)
- Im gesamten Umbaubereich befinden sich Kabelkanäle. Diese Hindernisse beim Umbau sind zu schützen. Beschädigte Kabelkanäle sind zu Lasten des AN zum Bauende auszutauschen.
- Die Arbeiten werden mit einer Bewetterung und Entstaubung bewettert. Erschwernisse hieraus sind zu berücksichtigen.
- Vor der ersten Fahrt sind die Schienen per Hand zu schmieren.
- **Zwei-Wege-Bagger mit hydrostatischem Schienenradantrieb:**
Aufgrund der Steigungsverhältnisse, zu erwartenden langen Wegen und großer Anzahl verbauter Gleisschaltmittel zwischen möglichen Eingleisstellen und Umbaubereich dürfen nur Zwei-Wege-Bagger mit hydrostatischem Schienenradantrieb verwendet werden. Dieser Sachverhalt ist bei der Erstellung des Bauablaufs zu berücksichtigen und entsprechend einzuplanen.
- **Ausführung der Fachdiensttätigkeiten:**
Die Fachdiensttätigkeiten erfolgen erst nach Einrichtung und Inbetriebnahme der funktionsfähigen Tunnelbewetterung.
Dieser Sachverhalt ist bei der Erstellung des Bauablaufs zu berücksichtigen und entsprechend einzuplanen.
- **Wahl der Schienenabladevorrichtung:**
Bei der Wahl der Schienenabladevorrichtung sind die engen Radien und das vorhandene Lichtraumprofil in der Wendeanlage zu beachten. Die Befahrbarkeit mit Auf- und Abzugswagen (AAW) sowie Langschienentransporteinheit Typ STS ist zu prüfen. Gegebenenfalls müssen die Neuschienen in der Geraden im Bahnhof Stuttgart Schwabstraße abgeladen und an den jeweiligen Einbauort verzogen werden. Gleiches gilt für das Aufladen der Altschienen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- **Kleineisenwechsel:**
Das Kleineisen soll im gesamten Umbaubereich von K-Oberbau auf KS-Oberbau mit korrosionsgeschütztem Kleineisen umgerüstet werden.
- **Werkseitig geschliffene Neuschienen**
Da werkseitig geschliffene Neuschienen geliefert werden, sind mögliche, durch die Bautätigkeiten verursachte Eindrückungen oder sonstige Beschädigungen der Neuschiene zum Ende der Hauptsperre händisch herauszuschleifen. Dieser

Sachverhalt ist bei der Erstellung des Bauablaufs zu berücksichtigen und entsprechend einzuplanen.

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, freizuhalten, gemäß Rahmenterminplans des AG.

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß Rahmenterminplans des AG entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Bleibt frei.

Arbeitsunterbrechungen außerhalb des Tunnels:

- Bei der Planung der Bauabläufe ist zu beachten, dass die Richtwerte nach VV Bau- lärm für Arbeiten zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr eingehalten werden. Finden Arbeiten zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr statt, sind je nach dem betroffenen Wohngebiet innerhalb des jeweiligen Baubereichs nach maximal 4 aufeinanderfolgenden Nächten im direkten Anschluss Erholungspausen für mind. 4 Nächte im Bauablauf vorzusehen. Die Einhaltung der Immissionswerte zur Nachtzeit ist in mindestens 18 Nächten pro Monat (Zeitraum von 30 Tagen) sicher zu stellen.

Hinweis: Die entsprechenden Gebiete können im digitalen Geoportal des Landes Baden-Württemberg kostenfrei eingesehen werden.

Gleiches trifft für Verladearbeiten und sonstige Arbeiten an den dem AN überlassenen Flächen gemäß Vorbemerkungen, Punkt 0.1.8 zu.

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Bleibt frei.

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherheitsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Anwesenheit Sicherheitsaufsicht

Die Anwesenheit der Sicherheitsaufsicht ist über den gesamten Zeitraum aller Umbausperrpausen (siehe Anlage 3.15) zu gewährleisten, der Preis ist in die Leistungspositionen der Sicherungsleistungen einzurechnen.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Logistik

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Logistik (z.B. Umladearbeiten, Aufrüsten von Arbeitsmaschinen etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungspositionen einzurechnen.

Für Mitarbeiter ist das Austreten nur feldseitig oder zu einem weiteren gesperrten Nachbargleis/Logistikgleis gestattet. Maschinen sind entsprechend zu verschließen und die Ausgänge zu sichern.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signale
Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung El6-Signale
Angaben zu elektrisch gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.24 Oberleitung beschrieben
- Bahnerdungsberechtigter
- Schaltantragsteller
- Helfer im Bahnbetrieb

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Bleibt frei.

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kuppel- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE-Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Altschienen, Kleineisen)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter	Auftragnehmer	0.2.15.2
Zwischenlagen in BigBag	Auftragnehmer	0.2.15.2
Beton und Steinzeug	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
<i>Gemäß Bauablauf des AN</i>	Schrott	Entsorgung	LKW AG	BE-Fläche Plochingen

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

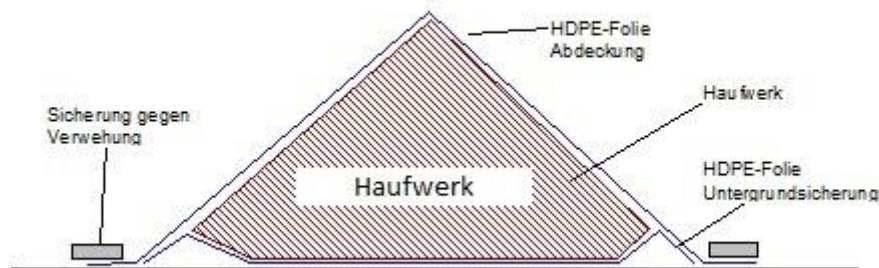
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2, GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

02.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzent) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat auf der Baustelle (vor Ort) einen Abfallverantwortlichen der Baustelle (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position).

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für Probenahme, Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich nach DIN EN ISO / IEC 17025 zertifizierte bzw. durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle akkreditierte Nachauftragnehmer einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldokumentation sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Südwest, Projekt „26_SE2_Stg-Schwabstrasse“
---	--

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)
---	------------------------

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG planfestgestellten BE-Flächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne,

Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Materialklasse gemäß EBV
Boden ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-0*
Boden ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3
Gleisschotter	17 05 08	GS-0, GS-1, GS-2, GS-3
Beton(bruch)	17 01 01	RC-1, RC-2, RC-3
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

BM-x: Bodenmaterial Materialklasse X mit **bis zu 10 %** mineralische Fremddanteile

BM-Fx: Bodenmaterial Materialklasse X mit **bis zu 50 %** mineralische Fremddanteile

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der AN hat alle mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaurubatur gemäß EBV zu untersuchen und einzustufen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen im LV des Bauvertrages zuordnen zu können.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach EBV oder BBodSchV, vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen **zur Beseitigung** größerer jeweilige Materialklasse 3 nach EBV auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

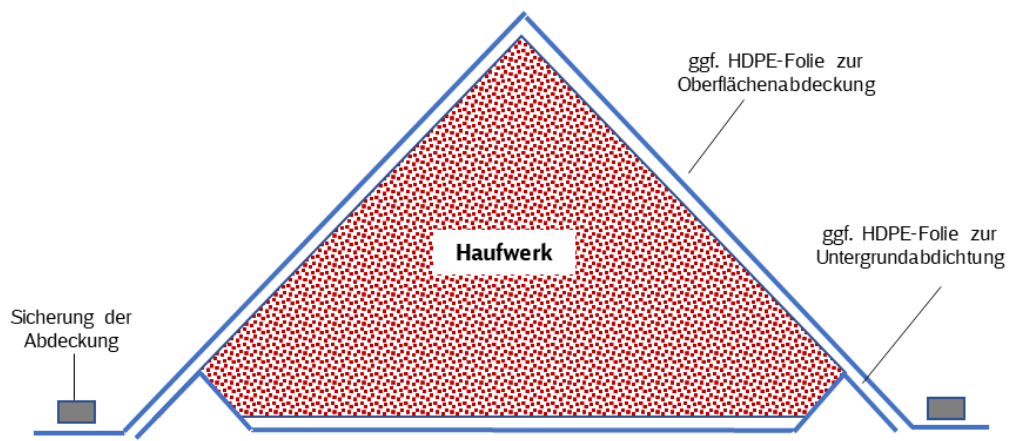
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2 bzw. GS2 und GS3/ RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdstoffen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengenermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik

Alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter sind durch den AN zum Zweck der Deklaration kontinuierlich baubegleitend chemisch zu untersuchen. Dabei sind die aktuellen Vorschriften auf Bundesebene sowie im jeweiligen Bundesland gültigen Vorschriften, die Herkunft des Materials sowie die Vorgaben des Entsorgers zu berücksichtigen.

Für Probenahme, Analytik und gutachterlichen Bericht hat der AN ein für diese Tätigkeiten nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditiertes Institut zu binden, dass durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle zertifiziert wurde.

Die Probenahme hat gemeinsam vom AN und der Fachbauüberwachung Abfall zu erfolgen. Der AN gibt die jeweiligen Termine für die Probenahmen mit mind. 5 Arbeitstagen Vorlaufzeit beim AG und der Fachbauüberwachung Abfall bekannt.

Dem AG ist zu jeder Analyse unaufgefordert ein gutachterlicher Untersuchungsbericht mit folgenden Bestandteilen zu übergeben:

- abfalltechnische Bewertung *und* abfallrechtliche Einstufung der Einzelwerte sowie der jeweiligen Gesamtprobe
- aussagefähiges Probenahmeprotokoll mit Angaben zur Lage, Bezeichnung und geschätzten Menge des jeweils beprobten Haufwerks.

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung eine Analytik durch ein akkreditiertes Labor abzufordern bzw. parallel ein weiteres Labor mit Kontrollanalysen zu beauftragen.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN hat zuvor ein geeignetes Beprobungskonzept zur Prüfung und Freigabe durch den AG vorzulegen. Darin ist die Notwendigkeit der in situ-Beprobung zu begründen und es sind die virtuellen Haufwerke zu beschreiben (Herkunft, Art und Anzahl der Einzelentnahmen und Mischproben) und in geeigneter Form zu visualisieren. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallbeauftragten des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen sind zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, Umrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Entsorgungsgenehmigung) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Verbleibsnachweis).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV ausfolgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BlmSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzenden Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BlmSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen, einzuscannen und dem VE als Anhang beizufügen. Die Annahmeerklärung ist vom AN auszufüllen und mit folgendem Zusatz zu signieren: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: AN, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB rechtzeitig anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer und / oder Entsorger nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Lieferscheine / Wiegenoten in der Spalte des Beförderers und Entsorgers der verwendeten Registerbelege zu erfassen und diese in der Rolle des Entsorgers qualifiziert zu signieren.

Für die ordnungsgemäße Verbleibsdokumentation der entsorgten ngA ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der RB im eANV-System die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

0.2.15.2.10.4 Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung

Sofern der AN mittels der vorgesehenen LV-Position mit der Erstellung der erforderlichen Einbaudokumentation gemäß § 25 der ErsatzbaustoffVO für die von ihm in technische Bauwerke eingebauten mineralischen Ersatzbaustoffe beauftragt wurde, hat er diese elektronisch im System ZEDAL zu erbringen.

Der Auftragnehmer wird in diesem Fall vom AG als Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) festgelegt und hat für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ist diese ebenfalls vom AN im ZEDAL zu erstellen und ersetzt das Deckblatt, die Lieferscheine sind auch hier wie oben beschrieben zu erstellen.

Nach Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus durch den AG legt dieser eine elektronische Akte und das Deckblattformular in ZEDAL an, der AN hat dazu die entspr. Daten der MEB zuzuliefern. Der AN erstellt anschließend aus dem Deckblatt einen Muster-Lieferschein, und generiert daraus die benötigten Lieferscheine, vervollständigt und signiert diese elektronisch. Nach Abschluss des MEB-Einbaus ist die vollständige Dokumentation dem AG zu übergeben.

0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind dem AG die folgenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

- Abfallrechtliche Verbleibsnachweise wie beschrieben (Kopien ausreichend)
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
<i>Gemäß Bauablauf des AN</i>	Schiene	Bahnwagen AG	Tarifpunkt	SE2
	Verfüllschotter	Bahnwagen AG	Tarifpunkt	SE2
	Zwischenlagen	LKW AG	BE-Fläche Plochingen	SE2
	Kleineisen	LKW AG	BE-Fläche Plochingen	SE2

Versorgungsbeschränkungen:

Keine Materialbeistellung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.
Wagenrückgabefrist 48 h.

Schienen:	max. 2.160 m/d	(öffentliche Wagen)
Schotter:	max. 2.000 t/d	(2 Gestellung von 1.000 t auf Wagen des AG jeweils um 12 h zeitversetzt)
	max. 500 t/d	(Lkw)

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Bf Kornwestheim Rbf

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 12 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

siehe Punkt 0.1.22

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Die Art der betrieblichen Regelung des Umbaugleises (Baugleisregelung / gesperrtes Gleis) wird im Rahmen der T 12-Besprechung für die Erstellung der Betra festgelegt. Die Arbeiten finden in gesperrten Gleisen statt, die für die Dauer der Umbausperrpausen zu Baugleisen erklärt werden. Die Baugleise werden mit Sh 2-Tafeln (Wärterhaltscheiben) gesichert. Das Abstellen von Fahrzeugen im Baugleis ist nicht zulässig. Über die Ungültigkeit von Signalen im und die Grenzen des Baugleises wird in den T-Besprechungen entschieden.

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 „Baubetriebliche Anmeldung“ beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfzüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Es sind keine Langsamfahrstellen angemeldet.

Betriebliche Besonderheiten:

Stellwerksbesetzungen:

Die Stellwerke werden nicht gesondert besetzt. Es gelten die Dienstruhen. Alle Dienstruhen und Streckenöffnungszeiten finden Sie unter:

<https://www.dbinfrago.com/dienstruhen>

Streckenverhältnisse von/zu der Baustelle zum/vom Tarifpunkt sind zu beachten (z.B. Fahrten von und zum Tarifpunkt, Einschränkungen Arbeitszuglänge, Logistikfahrten und Fahrten von Arbeitszügen vor Baustellenbeginn).

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.15 „Baubetriebliche Anmeldung“, beschrieben, sind zu beachten.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Keine besonderen Anmerkungen, siehe Leistungsverzeichnis.

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Keine besonderen Anmerkungen, siehe Leistungsverzeichnis.

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Bleibt frei.

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Bleibt frei.

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bei Arbeiten im Tunnel gelten die gleichen Vorschriften wie bei Arbeiten in geschlossenen Räumen.

Dieselbetriebene Maschinen und Eisenbahnfahrzeuge

Der Einsatz von dieselbetriebenen Maschinen und Eisenbahnfahrzeugen in Tunneln muss grundsätzlich auf die Fälle beschränkt werden, in denen emissionsfreie Antriebe nicht zur Verfügung stehen.

Maßnahmen bei Oberbauarbeiten mit Bagger im „S-Bahn-Tunnel (Wendeanlage I-III)“

Übersicht „S-Bahn-Tunnel (Wendeanlage I-III)“ (4864/0,068/1310 + 4864/1,095/1320 + 4864/1,289/1310)

Anzahl der Gleise:	1 (zwischen W092 und W094: 2)
Gleisabstand:	4,75 m (zwischen W092 und W094)
Lage:	km 0,068 bis km 1,435
Länge:	1.367 m
Querschnittsfläche:	75 m ²
Beschaffenheit:	Schalbeton

1. Wassereintrag in das Baugleis vor Aushub des Schotters

(sofern im Rahmen von Zusammenhangsarbeiten Schotteraushub erforderlich werden sollte)

- Richtwert der Wassermenge 20 l/m² Schotterfläche (Toleranz +/- 10 %) gleichmäßig verteilt über die Schotterfläche über Kesselwagen.
- Der Wassereintrag in das Umbaugleis muss gesteuert und hinsichtlich des Zeitpunktes des Wassereintrags möglichst kurz vor dem Schotteraushub erfolgen.
- Die eingetragene Wassermenge je lfd. Meter Gleis und die Zeitdifferenz zwischen Wassereintrag und Schotteraushub sind zu dokumentieren und sind mit dem Richtwert zu referenzieren.
- Bei Bedarf ist eine punktuelle Benetzung mit Feuerwehrschräuchen o.ä. einzuplanen.

2. Wasserentsorgung (Gewässerschutz)

- Der Arbeitsschutz (Staubminderung an der Quelle) erfordert Wasserzugabe in das Schotterbett zur Staubbindung im Tunnel.
- Das Benetzungswasser muss aufgefangen werden. Gegebenenfalls sind Schadstoffe zu entsorgen. Das eingebrachte Wasser muss zurückgehalten (z.B. Blase(n) setzen), gesammelt (z. B. Auffangcontainer) und entsorgt werden.

3. Ausrüstung Fahrerkabine Bagger

Es dürfen nur Bagger eingesetzt werden, die über eine abgedichtete Kabine verfügen und bei denen Kabinentür und -fenster während des Arbeitsvorgangs geschlossen sind. Die Belüftung der Kabine muss ausschließlich über die Kabinenbelüftung mit vorgeschalteten Staubfiltern der Klimaanlage erfolgen. Für das Verlassen des Baggers im Störfall ist in der Kabine PSA vorzuhalten.

4. Bauablauf

- Arbeiten und Logistikfahrten auf der Abwetterseite des Bagger-Arbeitspunktes sind nicht zugelassen (Ausnahme: Az für Schotteraushub).
- Die Koordination zwischen dem Az für den Wassereintrag und dem Aushubzug ist im BAP zu planen.
- Weitere Bauspitzen im Tunnel auf der Abluftseite sind bei stauberzeugenden Bauspitzen nicht zulässig (Bagger, GSM, SSP, Grundsotter einbringen, Fc-Sotter einbringen). Eine Bauspitze kann auch aus zwei parallel arbeitenden Baggern bestehen.

5. Bewetterungsrichtung

- Die Arbeitsrichtung der Maschinen stimmt mit der Bewetterungsrichtung überein.
- Der Mitarbeiter für die Höhenmessung muss zuluftseitig der Maschine eingesetzt werden.

5.1. Bewetterung

- Funktion der Bewetterung: Verdünnung der Schadgase, Verringerung der Staubkonzentration, Zufuhr Frischluft, Abführen belasteter Luft.
- Die Bewetterung ist bei Oberbauerneuerung mit Motoremissionen, Staubbefreiung und Personaleinsatz im Tunnel erforderlich, z. B. auch beim Schienenabladen.
- Das Bewetterungskonzept muss von einem Fachunternehmen aufgestellt werden und den Nachweis der erforderlichen Schubkraft liefern.
- Luftgeschwindigkeit (Empfehlung): mind. 1,8 m/s, max. 2,1 m/s.
- Alle dieselbetriebenen Maschinen, Aggregate und Fahrzeuge, die im Tunnel eingesetzt werden, sind bei der Berechnung der Bewetterung zu berücksichtigen. Das Bewetterungskonzept muss die in den Tunnel eingebrachte Maschinenleistung unter Praxisbedingungen berücksichtigen.
- Die Ventilatoren für die Bewetterung sind auf die Randwege oder gemäß Bewetterungskonzept zu stellen. Die für die Ventilatoren erforderlichen Aggregate sollen außerhalb des Tunnels stehen.
- Leistungsreserve bezogen auf den Gesamtschub: mind. 25%
- Die erreichte Luftgeschwindigkeit muss durch Messung überwacht werden.
- Das Bewetterungsunternehmen muss eine fachkundige Person stellen zur Nachregulierung der Bewetterung während der Arbeiten (Wettersteiger).
- Eine geeignete technische Belüftung ist auch beim Stopfgang erforderlich.

- Die Lüfter dürfen nicht auf Schachtdeckel aufgebaut werden. Freizuhalten sind gleichermaßen besondere Stellen wie die Rollpaletten für die Feuerwehr, der Löschwasserentnahmestellen, die Stellen der Abspanngewichte usw.
- Die komplette Anlage ist während der Oberbauarbeiten einschließlich der Arbeiten der Fachdienste des AG zu betreiben und falls erforderlich zu regeln. Hierzu zählt auch, die Bedürfnisse der bautechnischen Mitarbeiter zu berücksichtigen, damit diese z.B. nicht dem direkten Lüfterstrom ausgesetzt sind. Es sind Leistungsregelungen oder partielle Ab- und Zuschaltungen der Lüfter erforderlich. Mindestens ein in die Bedienung der Bewetterungsanlage eingewiesener Mitarbeiter muss während des Betriebes regelmäßig anwesend sein und als Ansprechpartner erreichbar sein.

Aufbau in den Seitenbereichen

Die Seitenbereiche der Tunnel dienen als Flucht- und Rettungswege, sie sollen grundsätzlich freigehalten werden. Alle Lüfter und Leitungen sind für den Zugverkehr bzw. für die Baufahrzeuge profilfrei in den Seitenbereichen aufzubauen bzw. zu verlegen.

Standicherheit, Kontrolle

Alle Anlagenteile wie Lüfter und deren elektrische Leitungen oder leistungssteuernde Einrichtungen sind besonders im Tunnelbereich gegen Lageveränderung zu sichern und täglich zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind stets im Bautagesbericht zu dokumentieren. Alle zu Befestigung von Anlagen und Anlagenteilen gebohrten Löcher sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu verschließen.

6. Benetzen des Fc-Schotters und Grundsotter (bei BE mit Bagger) vor dem Einbau

- Zeitpunkt der Benetzung: möglichst kurz vor Einbau des Füllschotters und/oder Grundsotter.
- Empfohlene Wassermenge bei Kippwagen 15 l/m² und bei Fc-Wagen 20 l/m².

7. Stopfmaschine und Schotterpflug

Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen während des Arbeitsvorgangs kein Fenster geöffnet sein muss und auch nicht geöffnet wird. Die Arbeitseinrichtungen müssen aus der Kabine bei geschlossenen Fenstern vollständig einsehbar und bedienbar sein. Die Belüftung der Kabine muss ausschließlich über die Kabinenbelüftung mit vorgeschalteten Staubfiltern erfolgen. Während der Arbeiten von Stopfmaschine und Schotterpflug sind keine anderen Arbeiten im Tunnel zulässig. Zur Beseitigung von Maschinenstörungen bei SSP/GSM ist entweder die Arbeitseinstellung der zuluftseitigen anderen Maschine erforderlich oder, wenn dies nicht möglich ist, nachrangig die Benutzung von PSA.

Alternativ muss bei Maschinen SSP und GSM, bei denen nicht sichergestellt ist, dass die Arbeiten ausschließlich aus der geschlossenen Kabine heraus durchgeführt werden können, vor der Bauspitze SSP/GSM Wasser in das Umbaugleis eingebracht werden (Richtwert: 20 l/m²).

8. Anpassung des Bauablaufplans

Im Tunnel sind Arbeiten auf der Abluftseite von stauberzeugenden Bauspitzen nicht zulässig. Dies betrifft auch die Messarbeiten vor/nach der GSM und muss im BAP berücksichtigt werden. Stauberzeugende Bauspitzen sind unter anderem:

- Bettungsaushub mit Bagger
- Einbringen Grundsotter (Kippwagen)
- SSP und GSM

- Einbringen Füllschotter (Fc-Wagen)

Folgende Arbeitsschritte sind im BAP zusätzlich zu berücksichtigen:

- Bewetterung (Auf- und Abbau sowie Zuführung)
- Benetzung Arbeitsgleis
- Benetzen Fc-Schotter
- Benetzen Grundsotter (bei BE mit Bagger)

9. Motoremissionen

Alle Dieselmotoren, die im Tunnel eingesetzt werden, müssen mit Rußpartikelfilter ausgerüstet sein (TRGS 554, Allgemein-Verfügung EBA vom 12.4.2017). Bei Zweiwege-Maschinen mit Straßenzulassung ist EURO 5/6 ausreichend.

10. Messung der Gefahrstoffe durch den Unternehmer

- Kontinuierlich zu messende Stoffe: NO, NO₂, CO, CO₂, O₂ durch fachkundige Messstelle gemäß TRGS 402
- Überwachung der mittleren Luftgeschwindigkeit für die Steuerung der Bewetterung
- Zusätzliche Messung „CO manngetragen“: mit Alarmwertausgabe für alle Bediener benzingetriebener Handmaschinen
- Staubmessungen: für E-Staub, A-Staub, Quarz wird die Exposition an den Stellen mit hoher Exposition gemessen (gemäß TRGS 402), dabei mindestens an der Fahrerkabine außen (Türbereich) an dem Bagger, der abluftseitig des zweiten Baggers arbeitet
- Die Dokumentation der Messwerte ist dem AG zu übergeben.

11. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Jeder Beschäftigte im Tunnel, einschl. der Maschinenführer, hat den erforderlichen Atemschutz mitzuführen für den Fall, dass die Maschine z. B. bei Störungen verlassen werden muss.
- Gebläseunterstützter Atemschutz (z. B. Atemschutzhauben mind. TH2P) mit Partikelfilter an den hoch staubexponierten Arbeitsplätzen.
- Aufenthalt im Tunnel mit Partikelfiltern FFP3: Zeitumfang nach DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“.
- Die Verpflichtung, bei den entsprechenden Gefährdungen die dafür erforderliche PSA zu tragen (z. B. Kopfschutz, Warnkleidung, Fußschutz, für das Signalthören im Gleisbau geeigneter Gehörschutz) bleibt davon unberührt.

12. Schweißen

Das Wärmen der Schienen mit Flüssiggas im Tunnel ist nicht gestattet. Das Neutralisieren muss durch Kaltziehen erfolgen. Das Vorwärmen der Schweißungen ist vorzugsweise mit Acetylen durchzuführen. Das Gas ist leichter als Luft und sammelt sich nicht bei Austritt in Tiefpunkten des Tunnels.

13. Koordinator/Überwachung der Schutzmaßnahmen

Der Bau-AN ist verpflichtet, den Arbeitsschutz seiner Mitarbeiter zu gewährleisten. Die Arbeitsleistungen für Bewetterung, Benetzung sowie PSA werden durch den Bau-AN sichergestellt.

Eine permanente Überwachung von Subunternehmen ist durch die Bauleitung des Bau-AN gesichert.

Die DB InfraGO AG verortet in der BOL bzw. beim SiGeKo den entsprechenden Ansprechpartner. Dieser Ansprechpartner wird in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie die Messwerte durch den Bau-AN informiert und stellt die Funktionalität der Leistungen sicher und überprüft diese. Jederzeit sind Eingriffe durch AG oder Bau-AN möglich, wenn Grenzwerte überschritten werden.

Die Sicherstellung des Arbeitsschutzes erfolgt gemeinsam durch den SiGeKo/BOL und dem Bau-AN.

Aufgaben der Überwachung sind:

- die Beurteilung der Planung für die Maßnahmen zur Staubminderung,
- die Abstimmung dieser Maßnahmen mit der DB InfraGO AG, den ausführenden Unternehmen, für die folgenden Schutzmaßnahmen bzgl. Gefahrstoffen in der Tunnelatmosphäre:
 - Bewetterung,
 - Staubabsaugung,
 - Wassereintrag in das Baugleis,
 - Gewässerschutz,
 - Gefahrstoffmessungen,
 - Maßnahmen bzgl. Motoremissionen (Rußpartikelfilter).

14. Personenortung und Alarmierung

Für die Dauer der Arbeiten ist im Tunnel eine Personenortung und Alarmierung zu installieren. Dazu sind in geeigneten Abständen Ortungs- und Alarmierungsstationen aufzubauen. Eine entsprechende Zutrittskontrolle ist einzurichten und der gesamte Arbeitsbereich unter Berücksichtigung der vorhandenen Notausgänge in Ortungszonen von maximal 500 Metern Länge zu unterteilen.

Durch die Personenortung sind Anwesenheit sowie Aufenthaltsort personenscharf und in Echtzeit zu erfassen. Im Ereignisfall ist sicherzustellen, dass die Einsatzkräfte jederzeit die Anzahl und Position aller im Tunnel anwesenden Personen auswerten können.

An den Alarmierungsstationen müssen Notrufe abgesetzt und Kontakt zur Leitstelle aufgenommen werden können.

Die Informationen aus Bewetterung, Personenortung und Alarmierung sind in einer Leitstelle zusammenzuführen und rund um die Uhr von einem geeigneten Mitarbeiter zu überwachen. Dabei muss insbesondere auch die Überwachung der Luftqualität im Tunnel und Steuerung der Bewetterung aus der Leitstelle möglich sein.

15. Notfallplanung

In der Notfallplanung ist ein Notfallkonzept zu erstellen, welches insbesondere auch die Konzepte zur Staubminimierung/Emission berücksichtigt.

Im Notfallkonzept ist mindestens festzulegen und zu dokumentieren:

- Koordination mit der Feuerwehr in der Planungsphase
- Festlegungen für die Lüftersteuerung im Brandfall
- Organisation der Rettungskette und der dafür erforderlichen Kommunikation

16. Brandschutz

Für Bauarbeiten in Tunnelanlagen gelten in Baden-Württemberg besondere Anforderungen nach den vom Arbeitskreis Tunnelleinsatz im Auftrag des Landesinnenministeriums entwickelten Hinweisen und Empfehlungen aus den Jahren 2014, 2016 und 2019

(siehe auch <https://www.lfs-bw.de/themen/einsatzlehre-gefahrenpraevention/einsatzlehre-sonderlagen/bahneinsatz-und-tunnelleinsatz/>)

Jedem Bauarbeiter muss ein SSR (Sauerstoffseltretter) zur Flucht vom Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Anliegerfeuerwehren sind in der Regel nur bis zu einer Eindringtiefe von 200 Metern ausgestattet.

Durch Zusatzmaßnahmen wie Rettungsmittelbeistellungen und Schulungen können darüberhinausgehende Eindringtiefen **vorzeitig** mit dem für das Feuerwehrwesen zuständigen Referat beim jeweils örtlich für die Baustelle zuständigen Regierungspräsidium bzw. dessen Landratsämtern abgestimmt werden. Sollte dies nicht zielführend sein, muss eine Rettungseinheit durch den AN aufgestellt werden.

Für ein sicheres Eingreifen der Feuerwehren oder der Rettungswehr muss die nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) bereitgestellte Bewetterung so ausgelegt werden, dass im Brandfall 100 m³ Heißrauch abgeführt werden können sowie ein Lüfter- oder Aggregatausfall kompensiert werden kann.

Mit Angebotsabgabe sind die Fachfirmen für Bewetterungs-, Entstaubungs-, Personenortungs-, Alarmierungs-, Notfall- und Brandschutzkonzept zu benennen. Die Konzepte sind mit der örtlichen, für den Tunnel zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Im Auftragsfall muss das vom AN veranlasste fachtechnisch geprüfte Bewetterungs-, Entstaubungs-, Personenortungs-, Alarmierungs-, Notfall- und Brandschutzkonzept mindestens 14 Wochen vor Baubeginn vorliegen einschließlich aller erforderlichen Abstimmungen mit Dritten (z.B. Feuerwehren etc.).

Alle für die Konzepte erforderlichen Leistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei.

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei.

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

I.IA-SW-I 3

Datenmanagement Region Südwest

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der

Lichttraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement (lira-suedwest@deutschebahn.com) zu übergeben.
Die Übergabe hat bis zwei Wochen nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Nachweis Verspannmoment

Die in Ril 824.5050 enthaltene Soll-Regelung zur dauerhaften Kennzeichnung der Schwellen mit fortlaufender Nummer, an denen das Verspannmoment nachgewiesen wurde, gilt als vom AN zu erbringende Muss-Leistung.

Neuschienen

Außer dem Abladen der Neuschienen werden keine weiteren Umsetzarbeiten wie Längsverziehen oder Querversetzen vergütet. Die entsprechenden Aufwendungen sind in die Einheitspreise der Oberbauerneuerung einzukalkulieren.

Vergütung Stopf- und Schweißarbeiten

Für alle Stopf- und Schweißarbeiten sowie für das Herstellen des Spannungsausgleichs erfolgt die Vergütung nur für die einfache Länge/ Anzahl des Endzustandes. Überlappungsbereiche durch Aufteilung der Bauabschnitte oder mehrmaliges Bearbeiten auf Grund der vom AN gewählten Bautechnologie werden nicht gesondert vergütet.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Keine besonderen Anmerkungen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis.

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

Keine besonderen Anmerkungen.

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG / der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfrago.com/web/schiennennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 15-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 15-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges

- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.